

14./XI. 1916

Kriegsbeschädigte und reichsgesetzliche Arbeiterversicherung.

Was das Verhältnis der in einem Betriebe eingestellten Kriegsbeschädigten zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung einerseits und zur militärischen Versorgung anderseits anbetrifft, so muß hierbei unterschieden werden zwischen

- a) Kriegsbeschädigten, die noch dem aktiven Heere angehören, und
- b) Kriegsbeschädigten, die aus dem aktiven Militärdienst entlassen sind.

Zu a). Noch im aktiven Militärdienst befindlichen Kriegsbeschädigten steht als Person des Soldatenstandes bei Erkrankungen, gleichgültig, aus welcher Ursache, freie militärärztliche Behandlung und Lazarettverpflegung zu. Werden sie in Betrieben beschäftigt, so sind sie von der reichsgesetzlichen Versicherung nur dann befreit, wenn diese Beschäftigung einen Teil der ärztlichen Behandlung, also sogenannte Arbeitstherapie, darstellt. Das ist der Fall, wenn die betreffenden Kriegsbeschädigten aus Gründen der Heilbehandlung zur Betriebsbeschäftigung kommandiert werden und wenn während dieser Beschäftigung eine gewisse ärztliche Aufsicht in einer der Sachlage angepaßten Form Platz greift. Während dieser Kommandierung erlittene Unfälle würden als Dienstbeschädigung, d. h. als Voraussetzung für eine etwaige Militärversorgung in Betracht kommen, wenn sie sich als Betriebsunfälle bei der als Arbeitstherapie anzusehenden Tätigkeit darstellen und bei der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 10 Prozent bedingen. Derartige Versorgungsgebühren werden erst nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst gezahlt.

Liegen die sogenannten Voraussetzungen der Arbeitstherapie nicht vor — z. B. bei Verurlaubungen in Arbeitsbetriebe —, so unterliegen die Kriegsbeschädigten in vollem Umfange der reichsgesetzlichen Versicherung und haben gegen die Versicherungsträger Anspruch auf die gesetzlichen Leistungen. Soweit bei „Krankheit“ die Militärverwaltung, wie eingangs erwähnt, für Krankenpflege eingetreten hat, entfällt dieser Anspruch gegen die Krankenkassen, die dann nur Barleistungen (Kranken- und Sterbegeld) zu gewähren haben.

Zu b). Aus dem aktiven Militärdienst entlassene Kriegsbeschädigte haben bei Erkrankungen oder bei Betriebsunfällen, auch wenn diese unmittelbar oder mittelbar mit einer versorgungsberechtigenden Kriegsbeschädigung zusammenhängen, keinen Rechtsanspruch auf freie militärärztliche Behandlung und Lazarettverpflegung. Lazarettbehandlung kann ihnen unter bestimmten Voraussetzungen gewährt werden. Bei Verschlimmerung eines Leidens, das Grund zu einer Militärversorgung gegeben hat, wird eine entsprechend höhere Militärversorgung gewährt, ohne Rücksicht auf die Ursache der Verschlimmerung, also u. a. auch, wenn die Verschlimmerung durch einen Betriebsunfall bedingt ist. Ob diese Voraussetzung bei einem Betriebsunfall vorliegt, entscheidet die Militärbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges.

Militärversorgungsgebühren werden gezahlt neben Renten aus der reichsgesetzlichen Versicherung.